

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Tagblatt. 1843-1937 1849**

149 (2.6.1849)



# Karlsruher Tagblatt.



Nro. 149.

Samstag den 2. Juni

1849.

## Bekanntmachung.

Die Wahlen zur constituirenden Versammlung für Baden betreffend.

Durch Verordnung des Landesauschusses vom 17. Mai d. J. (Regierungsblatt Nr. XXXI. 2.) sind die beiden Kammern aufgelöst, und ist sofort eine constituirende Versammlung zu berufen.

Zufolge der im Regierungsblatt Nr. XXXIII. 4. am 22. Mai d. J. erschienenen Vollzugs-Verordnung sind die Wahlen im ganzen Lande gleichzeitig am 3. Juni d. J. vorzunehmen, und hat die auf den 31. d. in die Reiterkaserne berufene Wahlversammlung eine Wahlkommission von 30 Mitgliedern erwählt, welche heute zu ihrem Obmann Bürger Kusel, und zum ersten Schriftführer Bürger Gerstner ernannt, und dieselben beauftragt hat, zur Ausführung der Wahlhandlung die nöthigen Vorbereitungen zu treffen und Folgendes bekannt zu machen:

1. Die Wahlhandlung wird im großen Rathhause saale vorgenommen und zur Beförderung des Geschäftes sind vier besondere Abtheilungen in denselben Lokale angeordnet, bei welchen die Wahlhandlung vollzogen werden kann.
2. Auswärtige Wähler haben sich über die Bedingungen der Stimmberechtigung — daß sie badische Staatsbürger sind und das 21ste Lebensjahr zurückgelegt haben, u. s. w. — auszuweisen. Dies kann geschehen durch Pässe, Wanderbücher, Aufenthaltskarten, Taufscheine oder das persönliche Zeugniß dahier ansässiger Bürger. Auswärtige im Augenblick auf Kommando hier liegende Stimmberechtigte haben sich durch die betreffenden Führer auszuweisen.
3. Zugleich mit dieser Bekanntmachung soll das Gesetz über die Einberufung einer constituirenden Versammlung vom 17. Mai 1849, sowie die §§. 5 — 13 der Vollzugsverordnung abgedruckt werden.
4. Demnach werden hiermit alle hier sich aufhaltenden badischen Staatsbürger aufgefordert

## Sonntag den 3. Juni

ihr Wahlrecht auszuüben und die deutlich zu schreibenden, mit genauer Bezeichnung der gewählten vier Personen zu versehenen Wahlzettel in dem bezeichneten Lokale von

**Morgens 6 — 12 und Nachmittags 1 — 7 Uhr**

der Kommission abzugeben.

Karlsruhe den 1. Juni 1849.

Im Namen der Wahlkommission:

Der Obmann:

**Kusel.**

## Gesetz,

die Einberufung einer constituirenden Versammlung betreffend.

Im Namen des Volkes.

In Gemäßheit der Verordnung des Landesauschusses wird das Wahlgesetz für die constituirende Versammlung in folgender Weise bestimmt:

Art. 1. Wahlfähig und wählbar ist jeder Staatsbürger Badens, welcher das 21. Lebensjahr erreicht hat.

Art. 2. Die Wahlbezirke bleiben dieselben, wie bei den Wahlen zur deutschen Nationalversammlung.

Art. 3. Jeder Wahlbezirk ernannt 4 Abgeordnete für die constituirende Versammlung.

Art. 4. Für jeden Wahlbezirk wird ein Kommissär des regierenden Landes-Auschusses ernannt werden.

Art. 5. Die Wahlen geschehen direkt mit geheimer Stimmgebung.

Art. 6. Der Tag, an welchem im ganzen Lande die Wahlen Statt finden, ist der 3. Juni 1849.



Art. 7.  
Die constituirende Versammlung wird am 10. Juni in Karlsruhe eröffnet werden.  
Karlsruhe, 17. Mai 1849.

Die Exekutivkommission:  
gez. **L. Brentano.**

vdt. Carl Blind.

Auszug aus der Vollzugsverordnung zu dem Gesetze vom 17. Mai 1849, die Einberufung einer constituirenden Versammlung betreffend.

(Regierungsblatt Nr. XXXIII. (4))

§. 5. — Am 3. Juni 1849 hat die Wahlkommission jeden Orts von Vormittags 6 Uhr bis Mittags 12 Uhr und von Nachmittags 1 Uhr bis Abends 7 Uhr die nach Art. 5 des Gesetzes vom 17. Mai 1849 einzurichtende Stimmenabgabe geschehen zu lassen.

Die Wahl wird in der Weise vorgenommen, daß jeder Wähler persönlich einen zusammengelegten Stimmzettel der Wahlkommission übergibt, welche denselben in ein hierzu bestimmtes verschlossenes Gefäß wirft. —

§. 6. — Nach Ablauf der siebenten Abendstunde wird die Stimmenabgabe geschlossen und das zur Aufnahme der Zettel bestimmte Gefäß nach gehörigem Verschluss und versiegelt in Gewahrsam gebracht.

§. 7. — Am 4. Juni 1849, Vormittags um 9 Uhr, ist die Stimmenzählung von jeder Wahlkommission öffentlich vorzunehmen. Die Wahlkommission ist befugt, sich Wahlgehilfen zu ernennen.

§. 8. — Sofort nach beendigter Stimmenzählung ist das Resultat der Abstimmung auf volksübliche Weise in der Gemeinde bekannt zu machen.

§. 9. — Sowohl über die Stimmenabgabe, als über die Stimmenzählung ist ein Protokoll aufzunehmen. Ersteres muß die Namen der Abstimmenden enthalten.

§. 10. — Sämmtliche Wahlakten sind an den für jeden Wahlbezirk zu ernennenden Wahlkommissär sofort einzusenden, nachdem vorher die Wahlzettel vernichtet worden sind.

§. 11. — Der Bezirkswahlkommissär stellt die Stimmen, welche in den einzelnen Wahlabtheilungen abgegeben worden sind, zusammen, ermittelt auf diese Weise wer gewählt ist, und macht dies sowohl den Gewählten, als der Vollzugsbehörde, letzterer unter Befügung aller Wahlakten, bekannt. Dies muß spätestens bis zum 6. Juni 1849 geschehen.

§. 12. — Alle Zweifel gegen die Stimmberechtigung und das Wahlverfahren entscheidet in erster Instanz die betreffende Wahlkommission, in zweiter Instanz die constituirende Versammlung selbst.

### Bekanntmachungen.

Nr. 10274. Die ledige Auguste Gerwig von hier ist gesonnen nach Nordamerika auszuwandern.

Da die auf den 14. d. M. anberaumt gewesene Schuldenliquidationstagfahrt wegen eingetretener Hindernisse nicht abgehalten werden konnte, so wird dieselbe hiermit anderweit auf

Samstag den 2. Juni, Mittags 3 Uhr, angeordnet, wozu die Gläubiger der Auguste Gerwig mit dem Anfügen vorgeladen werden, daß ihnen später nicht mehr zu ihrer Befriedigung verholfen werden kann.

Karlsruhe den 26. Mai 1849.

Groß. Stadtrat.

Guerillot.

L. Schönthaler a. j.

Nr. 10320. In der Nacht vom 13. auf den 14. dieses Monats wurden bei der Zerstörung der Wohnung des Obersten Holz dahier nachbeschriebene Gegenstände entwendet.

Wir bringen dies behufs der Fahndung auf die zur Zeit unbekanntem Thäter, sowie auf die noch nicht beigebrachten Gegenstände hiemit zur öffentlichen Kenntniß.

- 1) 36 gute leinene Hemden;
- 2) 42 Paar weiße baumwollene Strümpfe;
- 3) 8 feine weiße Sacktücher;
- 4) 12 ordinäre ditto;
- 5) 12 Nachhalstücher;
- 6) 8 ditto mit Spitzen;

- 7) 4 Watissacktücher;
- 8) einige kleine Halstücher;
- 9) ein großes schwarzes Atlashalstuch mit bunten Blumen;
- 10) ein grüner seidener Sammtthut;
- 11) ein italienischer Strohhut;
- 12) eine schwarzseidene Mantille;
- 13) eine schwarz und rothe Mantille mit Franzen;
- 14) ein schwarzer Blondenshaw;
- 15) ein silberner großer Borleglöffel;
- 16) 2 Punschlöffel, innen vergoldet mit hölzernem Stiel;
- 17) ein silberner Ragoutlöffel;
- 18) eine silberne Küchenschaukel;
- 19) eine silberne Zuckerszange;
- 20) ein Theeseiber;
- 21) ein Serviettenband;
- 22) 6 Dessertmesser;
- 23) 5 Kaffelöffel;
- 24) eine Zuckerdose von Krystall und mit Silber eingefaßt;
- 25) ein Salzfaßlein von Krystall;
- 26) eine goldene Herrenuhr mit 2 Deckeln;
- 27) „ ditto ditto;
- 28) eine lange Uhrenkette;
- 29) ein Collier mit blau mythologischen Figuren;
- 30) eine goldene Broche und ein Paar goldene Ohringe mit blauen Steinen (Turkoiß);
- 31) ein Paar goldene Pantelloques mit rothen Steinen (Korallen);
- 32) ein silberner Eßlöffel;
- 33) 2 silberne Kindereßlöffel;



- 34) eine silberne Gabel;  
 35) eine Gabel mit silbernem Hest;  
 36) 2 Kindermesser mit silbernen Hesten;  
 37) eine Mappe mit Zeichnungen;  
 38) einige Krystallgegenstände;  
 39) eine zinnene Bettflasche;  
 40) ein Duzend gemalte goldene Dessertteller;  
 41) 2 Krystalltassen;  
 42) eine Messinglocke;  
 43) ein Dintenfäß mit Petschaft;  
 44) ein großes in Leder gebundenes Schreibbuch;  
 45) eine rothe lederne Brieftasche;  
 46) ein gesticktes Toiletteflissen;  
 47) ein Lichtbild, ein Kind mit einem Hund darstellend;  
 48) eine goldene Vorstecknadel;  
 49) ein goldener Hemdenknopf.

Karlsruhe den 30. Mai 1849.

Großh. Stadttamt.

Schäg.

vdt. Kagenberger a. j.

Nr. 10365. Gegen Maier Wilhelm Maier aus Hannover liegt die Beschuldigung vor, daß er dem Herrmann Gäß von Staufien nachbeschriebene Uhr unterschlagen und die weiter beschriebenen Bücher entwendet habe. Wir ersuchen sämtliche Polizeibehörden auf denselben, sowie auf diese Gegenstände fahnden und ihn im Verretungsfall mit Laufpaß hieher zu weisen; sollten aber in seinem Besitz jene Gegenstände aufgefunden werden, so wolle er gefänglich hieher geliefert und ihm dies eröffnet werden.

#### Beschreibung der Gegenstände.

Die Uhr ist von Gold, repetirt, das Zifferblatt von weißem Porzellan mit arabischen Ziffern, die Zeiger sind von Gold und die Oeffnung zum Aufziehen befindet sich auf dem Zifferblatt bei der Zahl 3. Der hintere Deckel ist gerippt mit Ausnahme einer kleinen in der Mitte befindlichen runden Stelle, welche erhaben und glatt ist, in der Größe von einem kleinen halben Kreuzer; dieselbe ist alter Façon und hat einen Werth von 7—8 Louisd'ors; dabei befand sich ein Uhrenschlüssel, bestehend aus einem viereckigen Plättchen mit einer stärkern Rahme und mit einer stählernen Kanone. Das Plättchen war vergoldet und auf demselben die Buchstaben F. A. G. eingravirt.

Die beiden Bücher haben einen gewöhnlichen Pappdeckel-Einband mit braunem Papier überzogen. Auf der Rückseite befindet sich die goldene Aufschrift: „Hauf's Werke.“ Band I. und XII.

Karlsruhe den 30. Mai 1849.

Großh. Stadttamt.

Schäg.

vdt. Kagenberger a. j.

#### Versteigerungen und Verkäufe.

(1) [Heugrassversteigerung.] Der Heugrasswachs der vier Neubadische Morgen großen Weidewiese dahier wird

Samstag den 16. Juni,

Abends präcis 4 Uhr, in schicklichen Loosen auf dem Plage selbst versteigert.

Durlach den 30. Mai 1849.

Großh. Domänenverwaltung.

L a n g.

#### Wohnungsanträge und Gesuche.

Kronenstrasse (neue) Nr. 23. ist ein Logis von 4 Zimmern, Küche, Holzstall, Keller, Magd- und Schwarzwachskammer nebst Antheil am Waschaus, auf den 23. Juli beziehbar, zu vermieten und das Nähere im Hause selbst zu erfahren.

Steinstrasse Nr. 9. ist im 2. Stock ein schön möblirtes Zimmer mit zwei Fenstern, auf die Straße gehend, mit oder ohne Kost zu vermieten, und kann bis den 1. Juli bezogen werden.

Stephanienstrasse Nr. 70. im 2. Stock sind zwei möblirte Zimmer an einen soliden Herrn zu vermieten.

Bei Kaufmann Benedikt Höber, jun., ist in seinem alten Hause in der Langenstrasse Nr. 175. der 2. Stock, bestehend aus fünf Zimmern, Küche, Speisekammer, Holzplatz und Keller auf den 23. Juli zu vermieten.

(2) [Logisgesuch.] Es wird eine zwischen der Herren- und Waldhornstrasse liegende Privatwohnung von zwei geräumigen, gut möblirten Zimmern, die sogleich bezogen werden können, gesucht. Die Anerbietungen wollen im Kontor dieses Blattes gemacht werden.

#### Bermischte Nachrichten.

(1) [Dienstgesuch.] Ein Mädchen, das schön weisnähen, gut kochen, putzen und waschen kann und sich allen häuslichen Arbeiten willig unterzieht, auch gute Zeugnisse besitzt, wünscht auf Johanni eine Stelle. Zu erfragen in der neuen Waldstrasse Nr. 60 im 3. Stock.

(1) [Verlorne Kage.] Es hat sich eine große langhaarige sogenannte Angora-Kage von weißer Farbe und dunkelgestreckt verlaufen. Wer solche in Nr. 51. in der Zähringerstrasse zurückbringt, erhält dafür eine Belohnung.

Mehrere Gemeinden wünschen Kapitalien, verschiedener Größe, gegen doppelte und dreifache Versicherung aufzunehmen.

Karlsruhe den 30. Mai 1849.

Das Geschäftsbureau: **Walchner.**

#### Leçons de langue française

par M. de Ricqlès, Bachelier-ès-Lettres, Professeur de l'Athénée de Paris. Innerer Zirkel No. 25, à 1 heure.

#### Privat-Bekanntmachungen.

Ich habe von den besten französischen, englischen und deutschen Fabriken in frischer guter Waare erhalten, alle Sorten feine und mittelfeine Toilette- und Rasirseifen, Reisirpulver, offen und in Schachteln, alle Sorten feine Pomade in Töpfchen und offen, welche ich lothweise abgebe, woblriechende Wasser und Oele, stark parfümirte Sächets, Mandelkeie nebst verschiedenen andern Parfümerien, was ich zur geneigten Abnahme empfehle.

Conradin Haugel.



So eben habe ich wieder eine frische Sendung  
feinstes Kunstmehl à 1 fl. 12 kr. } per Achtel  
extrafeinstes ditto à 1 fl. 24 kr. }  
erhalten, welches ich bestens empfehle.

**August Hofmann,**  
Karl-Friedrichstraße No. 17.

Unterzeichneter empfiehlt sich hier, daß er jeden  
Dienstag mit seinem Fuhrwesen von Lauterburg hier  
ankommt und denselben Tag wieder abfährt; alle  
Güter und Pakete wird er aufs pünktlichste besorgen,  
auch Personen können mit Retour fahren. Seine  
Einkehr ist im Gasthaus zur Stadt Straßburg.

**Martin Fried,**  
Fuhrmann aus Berg.

### Beiertheim.

Bei Unterzeichnetem sind zu jeder Zeit Flußbäder  
zu haben, was hiemit ergebenst angezeigt

**F. Reich,** zum Stephaniensbad.



Heute Samstag den 2. Juni wird die Schügens-  
musik im Garten des Stephaniensbades zu Beier-  
theim eine musikalische Abendunterhaltung zu geben  
die Ehre haben. Anfang 4 Uhr. Eintritt 6 kr.  
Wozu höflichst einladet

**F. Reich,** zum Stephaniensbad.



Mit obrigkeitlicher Bewilligung hat Madame  
Poncet die Ehre, auf ihrer Durchreise nach Frank-  
reich von heute an einige Tage ihre merkwürdigen  
Naturfelsenheiten zur Schau auszustellen, wie folgt:

1) Der wilde Mann oder der Eskimo aus Grön-  
land, an den Ufern des Eismeer, in seiner Natio-  
naltracht. Es ist dies der Einzige, der seit dem  
17. Jahrhundert in Europa gesehen worden ist.

2) Der junge Afrikaner, aus Bona gebürtig, er-  
regt die allgemeine Bewunderung durch sein blen-  
dend weißes Haupthaar, welches weich wie Seide  
ist und einen Silberschein hat; seine schwarzen Au-  
gen sind beständig in Bewegung; er spricht arabisch  
und französisch.

3) Verschiedene Schlangen, darunter vor Allem  
die große Boa Constrictor, die 120 Kilogramm wiegt,  
25 Schuh lang ist; die stärkste, die in Europa exi-  
stirt; dann die Marino aus Mexiko.

Die Bude ist auf dem Schloßplaz. Zu sehen  
von Morgens 9 Uhr bis Abends 9 Uhr.

### Erklärung.

Ein früher in der „Karlsruher Zeitung“ erschie-  
nener Artikel veranlaßt mich, zu erklären, daß ich  
seit Mai 1848 bis September mich in Hamburg,  
seit September bis jetzt in Oesterreich aufgehalten  
habe, und somit das aus Sachsen Mitgetheilte  
nicht mich betrifft.

Karlsruhe den 1. Juni 1849.

**Karl Scholl,**

Prediger der durch Ministerialbefehl aufge-  
lösten freien Gemeinde in Graz.

### Vorschlag.

Wir erlauben uns für die bevorstehende Wahl  
zur constituirenden Versammlung als Abgeordnete  
für unsern (XIII.) Wahlbezirk (Stadt Karlsruhe,  
Landamt und Amt Ettlingen) folgende Männer  
vorzuschlagen:

Adv. **L. Brentano** von Mannheim.

Director **Christ** von Bruchsal.

Pfarrer **Otto** von Mühlburg.

Stadtverrechner **Daler** von hier.

Karlsruhe den 31. Mai 1849.

Mehrere Wähler.

### Kunstausstellung.

**Schluß** nächsten Sonntag den 3. Juni,  
Abends 7 Uhr.

Der Vorstand.

### Mittheilungen

aus dem

### Regierungsblatt.

Nr. 39 (10) vom 30. Mai 1849 enthält:

An das Volk in Baden.

Mitbürger! Der schwere Druck, welcher seit langer  
Zeit auf dem Volke lastete, muß demselben abgenommen  
werden. Die obersten Behörden des Landes sind eifrig  
damit beschäftigt, die der constituirenden Versammlung  
vorzulegenden Gesetzesentwürfe auszuarbeiten, durch  
welche eine durchgreifende Erleichterung des Volkes in's  
Leben gerufen werden soll. Allein bis eine neue bessere  
Ordnung der Dinge eingeführt sein wird, bedarf der  
Staat der bisher ausgeschriebenen Abgaben, um seine  
Bedürfnisse befriedigen zu können. Er bedarf ihrer um  
so mehr, je großartiger die Rüstungen sind, welche wir  
machen müssen, um den Angriffen der verbündeten Ty-  
rannen Deutschlands die Spitze bieten zu können.

Wir fordern alle Diejenigen, welche dem Staate  
Abgaben zu leisten haben, sowie Diejenigen, welche dem  
Staate Steuerrückstände schulden, auf, so rasch als  
möglich die schuldigen Abgaben zu bezahlen. Ohne Geld  
kann kein Krieg geführt, ja nicht einmal eine Kriegs-  
rüstung begonnen werden. Wer es gut meint mit der  
Sache des Volkes, wird daher gerne bereit sein, durch  
pünktliche Zahlung der rückständigen und der in der  
nächsten Zeit fällig werdenden Steuern der Sache der  
Freiheit seine Unterstützung zu gewähren. Diejenigen  
aber, welche der Sache der Freiheit feindlich gesinnt  
sind und, um ihr Verrätherheit zu bereiten, ihre Pflichten  
dem Staate gegenüber nicht erfüllen, mögen erwarten,  
daß die volle Strenge des Gesetzes sie treffen werde.

Vorausichtlich wird der Kampf der Völker gegen  
ihre Tyrannen große Opfer erheischen, wir müssen daher  
alle unsere Mittel zu Rath halten, um im Stande zu  
sein, einen nachhaltigen Kampf mit den Unterdrückern  
Deutschlands zu kämpfen. Wir fordern demnach alle  
Freunde des Vaterlandes auf, das Vermögen des Staates  
und namentlich die Staatswaldungen, welche in neuerer



Zeit hier und da gelitten haben, unter ihren Säug zu nehmen. Wir werden siegreich hervorgehen aus dem Kampfe unserer Zeit, wenn jeder Bürger in seinem Kreise und in seinem Berufe seine Pflicht treu erfüllt.

Die Bürgermeister werden aufgefordert, diesen Theil des Regierungsblattes in ihren Gemeinden sogleich zu verkünden.

Karlsruhe, den 28. Mai 1849.

Der regierende Landesausschuß.

Die Vollziehungsbehörde:

F. Brentano.

vd. Bipp.

A u s r u f

an die Bewohner der Länder Baden und Pfalz zur Bewaffnung.

An die Civil-Kommissäre des regierenden Landesausschusses für Baden!

Bürger!

Bei der gegenwärtigen revolutionären Uebergangsperiode, welche zu einem wahrhaft freien, den Wohlstand des Bürgers befördernden Zustande führen soll, ist es eine gewisse Schwierigkeit für die regierende Landesbehörde, eines Theils einen geordneten Geschäftsgang in allen Verwaltungszweigen zu erhalten, andertheils sich diejenigen Geldmittel zu verschaffen, welche zu den außerordentlichen, durch den neuen Zustand hervorgerufenen Staatsausgaben und zur Deckung der durch die vorige Regierung eingegangenen Verbindlichkeiten absolut notwendig sind. Allein gerade ein geordneter Staatshaushalt, ein durchweg geregelter Geschäftsgang ist es vor Allem, welche dem Staat den Kredit verleihen, welche ihm die Beschaffung der nöthigen Mittel erleichtern und ihn dadurch stark machen, um mit dauerndem Erfolge eine segensreiche Reform vornehmen zu können. Wir machen daher die Bürger Civilkommissäre zur Nachsicht auf folgende Punkte aufmerksam:

1. Soll unter keinerlei Bedingung durch unmittelbares Einschreiten des betreffenden Civilkommissärs ein Verwaltungs- oder Kassenbeamter von seiner Stelle entsetzt werden, ehe über den Sachverhalt an das diesseitige Ministerium Bericht erstattet, beziehungsweise Beweise zur Rechtfertigung der beantragten Entsetzung geliefert wurden. Das Ministerium wird dann eine gerechte Entscheidung zu geben suchen und die etwa nöthig gewordene Dienstentlassung oder Versetzung selbst vornehmen.
2. Werden die Civilkommissäre die Bürger des Landes belehren, daß die gegenwärtige Regierung ihr Versprechen, die Steuerlast durch ein gerechtes Steuersystem und durch Einschränkung der bisherigen Staatsausgaben zu erleichtern, halten wird, daß wir die betreffenden Gesetzesvorlagen hierzu jetzt schon vorbereitet und der am 10. k. M. zusammentretenden konstituierenden Versammlung zur Genehmigung vorlegen werden; die Kommissäre werden aber auch die Bürger aufmerksam machen, daß im gegenwärtigen Augenblicke außerordentliche Mittel erforderlich sind, um unsere glorreiche Revolution zu Ende zu führen, was vorzüglich dadurch geschieht, daß wir so lange eine imposante Volkswehrmacht erhalten, als auswärtige Feinde uns zu erdrücken, uns die selbst genommenen Freiheiten zu rauben drohen. Wenn die Bürger des Landes gewissenhaft die von der früheren Regierung schon festgesetzten Steuern bezahlen, werden wir den Anforderungen an die Staatskasse Genüge leisten können. Es werden daher die Civilkommissäre uns und dem Lande einen großen Dienst erweisen, wenn sie die Bürger über den wahren Sachverhalt aufklären und dieselben anspornen, für den Augenblick, in welchem für lange Zeit das Wohl und die Freiheit, die ganze Zukunft Badens, ja Deutschlands entweder geschaffen wird oder verloren geht, kein Opfer zu scheuen.

Ganz Deutschland schaut heute auf Baden. Wir Badener wollen aber auch dem ganzen Deutschland zei-

gen, daß wir der an uns gestellten großen Aufgabe würdig und stark genug sind, dieselbe zu lösen.

Karlsruhe den 28. Mai 1849.

Für das Finanzministerium.

Im Namen der Exekutiokommission:

Goegg.

vd. Poppen.

Die Organisation der Volkswehr betreffend.

Der Landesausschuß, Kriegssenat, beschließt auf den Antrag des Kriegsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Die bewaffnete Macht des oberrheinischen Kriegsbundes besteht aus allen wehrfähigen Männern von Baden und der oberrheinischen Pfalz; sie führt den Namen: „Volkswehr des oberrheinischen Kriegsbundes.“

§. 2.

Das Betreffende der oberrheinischen Pfalz an dem beweglichen Theile der Volkswehr wird, vorbehaltlich späterer Ausgleichung, auf fünfundsiebenzigtausend Mann bestimmt. Ueber die Aufstellung der Reserve werden besondere Verfügungen nachfolgen.

§. 3.

Das erste Aufgebot besteht aus der unverheiratheten wehrfähigen Mannschaft der verbündeten Länder vom 18. bis einschließlich 30. Jahre, und allen Freiwilligen.

§. 4.

Alle wehrfähigen Männer ohne Unterschied, welche nach §. 3 vom ersten Aufgebot ausgenommen sind, so wie alle wehrfähigen Männer vom 30. bis 40. Lebensjahr bilden das zweite Aufgebot. Beide Aufgebote haben die Bestimmung der Vertheidigung und des Angriffs, und bilden deshalb den beweglichen Theil des Volksheres.

§. 5.

Alle wehrfähigen Männer von 40 bis 50 Jahren mit Einschluß der Freiwilligen eines höheren Alters bilden das dritte Aufgebot. Dasselbe hat die Bestimmung der Vertheidigung im Innern, und ist in so fern als Besatzungsheer zu betrachten.

§. 6.

Da die Zeitverhältnisse eine schnelle Ausrüstung des ersten Aufgebots notwendig machen, so wird bestimmt, daß alles Kriegsmaterial und alle Waffen der beim ersten Aufgebot nicht eingetheilten Bürger hiezu verwendet werden. Die Gemeinden und Bürger, welche sich bereits Waffen angeschafft haben, sollen dafür bald möglichst die Entschädigung nach deren Werth aus der Staatskasse erhalten.

§. 7.

Die bewaffnete Macht, welche bisher die Linie oder das stehende Heer ausmachte, ist von heute an ein Bestandtheil der Volkswehr, und wird als der bereiteste, theils zum Unterricht und zur Einübung der übrigen Bestandtheile der Volkswehr, theils unmittelbar zu den Operationen gegen unsere Feinde verwendet.

§. 8.

Die Wahl der Offiziere bis zum Hauptmann einschließlich geschieht direkt durch die Wehrmänner der Compagnie, und zwar mittelst geheimer Abstimmung unter Beizug zweier Urkundspersonen.

§. 9.

Die Stabsoffiziere ernennt die Regierung.

§. 10.

Die Adjutanten werden von dem betreffenden Befehlshaber gewählt.

§. 11.

Zum Zwecke einer einheitlichen Organisation des Unterrichts und der Einübung wird das Land in Wehrkreise und Wehrbezirke eingetheilt.

Die Wehrkreise sind:

- 1) der Neckkreis,
- 2) der Oberrheinkreis,
- 3) der Mittelrheinkreis,
- 4) der Unterrheinkreis,
- 5) der Pfalzkreis.

Die Wehrbezirke sind die bestehenden Amtsbezirke, beziehungsweise die Cantone. Die Sammelplätze sind in der Regel die Hauptorte des Amtsbezirks oder Cantons.



§. 12. Die seitherige Eintheilung in Compagnien, Bataillone und Regimente wird beibehalten. Die Compagnie des neu zu bildenden Volksheeres besteht, ausschließlich der Offiziere, aus Einhundert fünfzig Mann. Sie hat zwei Offiziere, nämlich einen Hauptmann und einen Leitmann. Das Bataillon besteht aus vier Compagnien, und zählt somit ohne die Offiziere Sechshundert Mann. Es wird befehligt durch einen berittenen Hauptmann mit Majorsauszeichnung. Drei Bataillone bilden ein Regiment, welches unter dem Befehle eines Regimentsobersten steht. Eine höhere Abtheilung bildet die Brigade, welche mindestens aus zwei Regimentern besteht; sie wird durch einen Brigadeobersten befehligt. Diesen Militärkörpern werden die nöthigen Spezialwaffen beigegeben.

§. 13. Die Büchenschützen bestehen aus Compagnien zu 120 Mann. Sie können zu Bataillonen von 4 Compagnien je nach dem Zwecke verwendet werden.

§. 14. Das Volksheer führt die deutsche Fahne schwarz, roth, gold. Der Wehrmann trägt am linken Arm eine schwarz-roth-goldene Binde. Unteroffiziere tragen sie um den rechten Arm. Die Offiziere tragen eine schwarz-roth-goldene Schärpe um die Hüfte.

§. 15. Die Kleidung soll aus einem einfachen blauen Waffenrocke von Tuch bestehen, mit kurzen Schößen, aufrecht

stehendem Kragen und einer Reihe Knöpfen; ferner aus einer einfach gearbeiteten Bichelhaube. Auch soll jeder Wehrmann mit einem Tornister, einer Patronentasche, die mit einem Gürtel um den Leib befestigt wird, und mit einem Mantel oder Teppich versehen sein.

§. 16. Da vorderhand der Staat nicht in der Lage ist, nach der Vorschrift im §. 15 den einzelnen Wehrmännern die Kleidung unentgeltlich zu liefern, so haben wir diese Vorschrift gegeben, damit nach und nach eine gleichmäßige Kleidung des Volksheeres zu Stande komme. Es werden daher die Wehrmänner, welche sich selbst zu equipiren vermögen, andurch aufgefordert, sich nach dieser Vorschrift zu richten.

§. 17. Bei demjenigen Theile des Volksheeres, welches bisher die Linie bildete, bleibt die Bewaffnung dieselbe wie früher; bei den neu gebildeten Bataillonen besteht sie aus einer Muskete und wo möglich einem Faschirmesser oder Säbel. Wo Schußgewehre durchaus fehlen, sollen Sensen angeschafft werden.

Karlsruhe den 28. Mai 1849.

Der Landesauschuß.

Die Vollzugsbehörde.

Meyerhofer, Hauptmann.

vdt. Eisenhans.

(Schluß folgt.)

## Verkauf

der

## neuesten Sommer-Waaren,

sowohl für Damen als Herren, zu außerzweckmäßig billigen Preisen bei

**Benedikt Höber, jun.,**

Herrenstraße.

## Fremde.

In hiesigen Gasthöfen.

Darmstädter Hof. Hr. Konig, Kfm. v. Basel. Hr. Kniel, Dekonom v. Oberschaffenz. Hr. Kieder, Kfm. v. Darmstadt. Herr Wolbert, Part. von Stuttgart. Herr Bauer, Kaufm. v. Freiburg. Hr. v. Stöckern, Partik. daher. Hr. Gemehl, Part. v. Bruchsal.

Englischer Hof. Hr. Mauer, Part. v. Wien. Hr. Grill, Part. m. Bed. v. Messina. Hr. Schmidt, Part. v. Hamburg. Hr. Schuler, Chirurg v. Gochsheim.

Erdbrinzen. Herr Raveaux v. Köln. Hr. Erbe v. Altenburg. Hr. Gottschalk, Redakteur v. Freiberg. Hr. Schniger u. Hr. Peters, Part. a. Sachsen. Hr. Ragenmaier, Partik. v. Konstanz. Hr. Perrin, Fabr. v. Lyon. Hr. Thironin, Part. m. Sat. v. Reg.

Geist. Herr Kramer, Fabr. von Mannheim. Herr Dillig, Fabr. v. Steinbach. Herr Balois, Kaufm. von Rastatt. Hr. Inowsky, Hr. Ryncebi, Hr. Libocki u. Hr. Randoncey a. Polen. Hr. Fehrl, Part. v. Lahr. Hr. Klein, Müllerstr. v. Homburg. Hr. Federer, Bäckermeister v. Wablingen. Hr. Werner, Bezirksförster v. St. Wendel. Hr. van der Hooven, Kfm. von Rotterdam. Herr Karstanger, Kommiss. v. Ebersfeld.

Goldener Adler. Hr. Droll, Kfm. v. Baden. Hr. Scherer, Lehrer v. Weil. Hr. Klipfel, Müllermeister v. Simeltingen. Hr. Angel, Fabr. u. Hr. Schwenninger, Kfm. v. Freiburg. Hr. Berth, Gastg. v. Schopfheim.

Goldenes Kreuz. Herr Bruck, Kaufm. v. Märem. Hr. Fiettinger, Kfm. v. Freiburg. Hr. Cofferatt, Kfm. v. Strassburg. Hr. Bichter, Stud. v. Heidelberg. Hr. Bauer, Kfm. v. Stuttgart. Hr. Rutter, Kfm. v. Frankfurt. Hr. Rottenberg mit Wartin v. Heidelberg. Herr Köschardt m. Fam. v. Schwellingen.

Hof von Holland. Herr Ehinger mit Sohn von Baden. Hr. Henn, Part. v. Ulm. Hr. Flohr, Part. v. Freiburg. Hr. Williams, Rent. a. England. Hr. Diesbacher, Rent. v. Baden. Hr. Hagemann v. Greifswald.

Rothes Haus. Herr Amberger, Privatier v. Simeltingen. Hr. Fischer, Rechtspraktikant von Rheinfelden. Hr. Vogt, Rechtsprakt. v. Bonndorf.

Stadt Wforzheim. Herr Schmig, Hdm. m. Fam. v. Niederbühl. Hr. Füller, Hdm. v. Mühlfhausen. Hr. v. Ammann u. Hr. Emipé a. Polen.

Kähringer Hof. Herr Kolenbach m. Sat. u. Herr Kiesling, Apotheker v. Ulm. Herr Albrecht, Gütebesitzer v. Landau. Hr. Moser, Kfm. v. Waldkirch. Hr. Bunkel, Kfm. v. Bier. Hr. Jung, Kfm. v. Stuttgart.

Redigirt und gedruckt unter Verantwortlichkeit der Ehr. Fr. Müller'schen Hofbuchhandlung.